

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXII

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1995

GERHARD SCHUCK

Überlegungen zum Verhältnis von Arbeit und Policey in der Frühen Neuzeit

An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert beginnt in Deutschland eine vor allem von den entstehenden frühmodernen Territorialstaaten getragene neuartige Ordnungstätigkeit, die im Laufe der folgenden drei Jahrhunderte unter der Zielvorgabe der Herstellung ‚guter Policey‘ den Anspruch erhob, tendenziell alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens und insbesondere das Sozialverhalten der Menschen einer normierenden Regelung zu unterwerfen.¹ Ansätze dazu, allerdings beschränkt auf die „Lösung konkreter gesellschaftlicher Probleme“, finden sich bereits in den spätmittelalterlichen Städten.² Mit der nun – zeitgleich mit der Verbreitung des Begriffs ‚Policey‘³ –

¹ GUSTAF KLEMENS SCHMELZEISEN, *Polizeiordnungen und Privatrecht*, Münster, Köln 1955; HANS MAIER, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, München 1986; WILHELM BRAUNEDER, *Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: ZHF 2 (1976), S. 205–219; MARC RAEFF, *The Well-Ordered Police State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800*, New Haven, London 1983; R.W. SCRIBNER, *Police and the Territorial State in Sixteenth-century Württemberg*, in: *Politics and Society in Reformation Europe*, hg. von E. I. KOURI und T. SCOTT, 2. Aufl., Houndmills 1989, S. 103–120; ROLAND AXTMANN, ‚Police‘ and the Formation of the Modern State. Legal and Ideological Assumptions on State Capacity in the Austrian Lands of the habsburg Empire, 1500–1800, in: *German History* 10 (1992), S. 39–61; KARL HÄRTER, *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61–141.

² NEITHARD BULST, *Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. – Mitte 16. Jahrhundert)*, in: *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État*, hg. von ANDRÉ GOURON und ALBERT RIGAUDIÈRE, Montpellier 1988, S. 29–57, Zitat S. 31; WERNER BUCHHOLZ, *Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter*, in: ZHF 18 (1991), S. 129–147; MAIER, *Verwaltungslehre* (Anm. 1), S. 78 f.

³ Der Begriff, der sich ausgehend von seiner Verwendung in der 1495 beginnenden Reichsreformgesetzgebung im Laufe der folgenden Jahrzehnte im ganzen Reich verbreitete, bezeichnet sowohl den erstrebten Zustand guter Ordnung des Gemeinwesens als auch die darauf gerichtete Regierungstätigkeit und teilweise auch den „Staat“ oder das „Gemeinwesen“ selbst. MAIER, *Verwaltungslehre* (Anm. 1), S. 92–105; FRANZ-LUDWIG KNEMEYER, *Art. ‚Polizei‘*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur*

einsetzenden Policeygesetzgebung der Territorien und des Reichs ist jedoch ein qualitativer Wandel verbunden, der unmittelbar mit dem Übergang vom mittelalterlichen Rechtsbewahrungs- zum frühmodernen Gesetzgebungsstaat verknüpft ist⁴ und sich insbesondere in der Ausweitung des Regelungsbereichs hin auf die Gesellschaft als Ganzes ausdrückt.⁵ Dieser Versuch einer gesamtgesellschaftlichen Ordnungsgebung im Sinne einer umfassenden Politik der Verhaltenskontrolle und Verhaltenssteuerung ist zu verstehen als Reaktion auf jene krisenhaften Entwicklungen im Spannungsfeld von Bevölkerungsvermehrung, zurückbleibender Arbeitsproduktivität und beengtem Nahrungsspielraum, die im Zusammenhang mit dem Vordringen der Marktökonomie einen ganz Europa betreffenden sozioökonomischen Strukturwandel ankündigten, der im Ergebnis auf die Entstehung der modernen Gesellschaft hinauslief.

Die policeylichen Ordnungsversuche waren von Anfang an zwiespältiger Natur. Sie reagierten auf die mit dem ökonomisch-sozialen Transformationsprozeß einhergehenden Auflösungserscheinungen der ständischen Ordnung mit einer konservativen Stabilisierungspolitik und nahmen zugleich notgedrungen an diesem Modernisierungsprozeß aktiv teil bzw. trieben ihn zielgerichtet durch Reformen voran. Dieser für den frühmodernen Staatsbildungs- und Modernisierungsprozeß charakteristische Zwiespalt soll im folgenden an einem seiner signifikantesten Schnittstellen, am Verhältnis von Arbeit und Policey, diskutiert werden. Es handelt sich dabei um konzeptionelle Vorüberlegungen zu einer Untersuchung der frühneuzeitlichen Arbeitspolitik

politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von OTTO BRUNNER, WERNER CONZE und REINHART KOSELLECK, Bd. 4. Stuttgart 1978, S. 875–897; GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von KURT G.A. JESERICH, HANS POHL und GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 388–427; PETER NITSCHKE, Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizeibegriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: ZHF 19 (1992), S. 1–27.

⁴ WILHELM EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2., erw. Aufl., Göttingen 1958, S. 57–62; HANS SCHLOSSER, Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit im Territorialstaat der frühen Neuzeit. Am Beispiel des Landesfürstentums Bayern (16./17. Jahrhundert), in: Diritto e potere nella storia europea, Firenze 1982, S. 525–542, v. a. S. 528–532; DERS., Rechtssetzung und Gesetzgebungsverständnis im Territorialstaat Bayern im 16. Jahrhundert, in: ZBLG 50 (1987), S. 41–61, hier S. 44–46 u. S. 50; THOMAS SIMON, Recht und Ordnung in der frühen Neuzeit, in: Rechtshistorisches Journal 13 (1994), S. 372–392.

⁵ HÄRTER, Policeygesetzgebung (Anm. 1), S. 90 f.

im Herzogtum und (ab 1623) Kurfürstentum Bayern und der darin zum Ausdruck kommenden Funktion des modernen Arbeitsbegriffs im Modernisierungsprozeß.⁶

Arbeit und Policy standen in einem doppelten Verhältnis zueinander. Einerseits war Arbeit Gegenstand einer verhaltensdisziplinierenden policylichen Arbeitspolitik, andererseits lag sie den gesellschaftspolitischen Ordnungskonzeptionen der Policy als Leitkategorie zugrunde. Beide Seiten lassen sich nur im Zusammenhang mit der Entstehung eines neuen, spezifisch modernen Arbeitsbegriffs in der frühen Neuzeit verstehen,⁷ wobei es hier einmal um dessen Durchsetzung, zum anderen um dessen Stellung und Funktion geht. Begriffsgeschichtlich beruht diese moderne Auffassung von Arbeit auf einer vor allem in der italienischen Renaissance, in der Reformation sowie der rationalistischen und aufklärerischen Philosophie seit Descartes vollzogenen Umwertung der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit von einer bloß negativen, mit Armut und Unfreiheit zusammen gedachten Stellung außerhalb der ‚Gesellschaft‘ (im aristotelischen Sinn) zum konstitutiven Prinzip der entstehenden modernen bürgerlichen Gesellschaft. In Abgrenzung von der antik-scholastischen Begriffstradition, nach der Arbeit als die durch manuelles Sich-Plagen definierte Tätigkeit der Unfreien galt, während die ‚angemessene Tätigkeit‘ der ‚Bürger‘ gerade durch Freiheit von der Notwendigkeit der Arbeit gekennzeichnet war,⁸ wird Arbeit in moderner Perspektive zur allgemeinen, nicht mehr ständisch differenzierten Kategorie menschlicher Reproduktion und Selbstverwirklichung durch Naturbeherrschung.⁹

⁶ Die als Habilitationsschrift konzipierte Arbeit entsteht im Rahmen des Forschungsprojektes ‚Repertorium der Policy-Gesetze im Alten Reich (15.–18. Jahrhundert)‘ am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main. Ich bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Projektes für Diskussionen und Anregungen sowie bei Herrn Prof. Dr. HANS SCHLOSSER (Augsburg) für die großzügige Erlaubnis zur Benutzung der von ihm angelegten Sammlung bayerischer Policy-Mandate.

⁷ WERNER CONZE, Art. ‚Arbeit‘, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (Anm. 3), Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 154–215; RUDOLF WALTHER, *Arbeit – Ein begriffsgeschichtlicher Überblick von Aristoteles bis Ricardo*, in: *Sozialphilosophie der industriellen Arbeit*, hg. von HELMUT KÖNIG, BODO VON GREIFF und HELMUT SCHAUER, Opladen 1990, S. 3–25; KONRAD WIEDEMANN, *Arbeit und Bürgertum. Die Entwicklung des Arbeitsbegriffs in der Literatur Deutschlands an der Wende zur Neuzeit*, Heidelberg 1979; HERBERT APPLEBAUM, *The Concept of Work. Ancient, Medieval, and Modern*, New York 1992.

⁸ CONZE, *Arbeit* (Anm. 7), S. 154–158.

⁹ Auf die Diskussion über Frühformen dieses modernen Arbeitsbegriffs im Mittelalter einerseits und die Rolle der Reformation andererseits kann hier nicht eingegangen

Ziel des hier vorzustellenden Projektes ist es, an diesem doppelten Verhältnis von Arbeit und Policity in der Frühen Neuzeit einen Kernbereich der Formierung der modernen Gesellschaft hinsichtlich struktureller Probleme und Ambivalenzen des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses zu untersuchen. Der Begriff ‚Modernisierung‘ meint dabei über seine Multivariabilität als Konglomerat positiver Bestimmungen sozialer, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Transformation hinaus im Kern einen negativ bestimmten Prozeß der Loslösung gesellschaftlicher Normen und Legitimationsmuster von traditionellen und religiösen Grundlagen. Daraus resultiert, daß die Moderne nicht nur den Anspruch erhebt, sondern auch vor der Notwendigkeit steht, „ihre Normativität aus sich selber [zu] schöpfen“. Gleichzeitig verbindet sich damit das Projekt der Emanzipation des Menschen von der Herrschaft der Natur und des Übergangs in eine auf der Gleichheit der Individuen beruhende Gesellschaft.¹⁰ Der moderne Arbeitsbegriff ist zweifellos ein Gravitationspunkt dieser Bestimmung des Selbstverständnisses der Moderne – gerade im Hinblick auf deren Ambivalenzen. Eine Untersuchung der Durchsetzung und Funktion des modernen Arbeitsbegriffs im Rahmen der frühneuzeitlichen Arbeitspolitik und der darauf bezogenen Diskurse kann zum Verständnis dieser Ambivalenzen beitragen.

Entsprechend dem doppelten Verhältnis von Arbeit und Policity geht die Entwicklung der Fragestellung in zwei Schritten vor. Der erste bezieht sich auf die arbeitspolitische Durchsetzung, der zweite auf die diskursive Funktion des modernen Arbeitsbegriffs im gesellschaftli-

werden. Beides hängt mit der zwiespältigen Stellung des christlichen Arbeitsbegriffs zur antiken Tradition zusammen.

¹⁰ Zum Begriff der Moderne vgl. JÜRGEN HABERMAS, *Der philosophische Diskurs der Moderne*, Frankfurt am Main 1988, v. a. S. 9–33, Zitat S. 16; REINHART KOSELLECK, ‚Neuzeit‘. Zur Semantik moderner Bewegungsbegriffe, in: DERS., *Vergangene Zukunft*, Frankfurt am Main 1989, S. 300–348; DERS., *Wie neu ist die Neuzeit?*, in: *HZ* 251 (1990), S. 539–553; HANS ULRICH GUMBRECHT, Art. ‚Modern. Modernität, Moderne‘, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4 (Anm. 3), S. 93–131 – Zum Theoriekonzept der Modernisierung vgl. HANS-ULRICH WEHLER, *Modernisierungstheorie und Geschichte*, Göttingen 1975; M. REINER LEPSIUS, *Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der ‚Moderne‘ und die ‚Modernisierung‘*, in: *Studien zum Beginn der modernen Welt*, hg. von REINHART KOSELLECK, Stuttgart 1977, S. 10–20. – Zum Begriff der Frühen Neuzeit zuletzt HANS ERICH BÖDEKER, ERNST HINRICHS, *Alteuropa – Frühe Neuzeit – Moderne Welt? Perspektiven der Forschung*, in: *Alteuropa – Ancien Régime – Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung*, hg. von DERS., Stuttgart, Bad Cannstatt 1991, S. 11–50; RUDOLF VIERHAUS, *Vom Nutzen und Nachteil des Begriffs ‚Frühe Neuzeit‘*, in: *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, hg. von DERS., Göttingen 1992, S. 13–25.

chen Modernisierungsprozeß. Danach komme ich in einem dritten Abschnitt auf die Frage der darin erkennbaren Ambivalenzen zurück.

1. Arbeitspolitik

Ausgangspunkt für die Untersuchung der frühneuzeitlichen Arbeitspolitik und ihrer Stellung im Modernisierungsprozeß ist die Frage nach den historischen Wurzeln der modernen Arbeitsgesellschaft.¹¹ Die endgültige Durchsetzung der Arbeitsgesellschaft – verstanden als eine auf Arbeit als zentralem gesellschaftlichem Strukturprinzip beruhende Gesellschaftsordnung – ist zweifellos ein Phänomen der Industrialisierung, in Deutschland also des 19. Jahrhunderts.¹² Sozialgeschichtlich ging sie einher mit massiven Veränderungen der Arbeitsgewohnheiten im Sinne einer Arbeitsdisziplinierung. Dabei verstehe ich unter *Arbeitsdisziplinierung* im Anschluß an den Weberischen Disziplin-Begriff¹³ die Durchsetzung der Bereitschaft, sich von abstrakten Normen geprägten Arbeitsbedingungen zu unterwerfen. Moderne Arbeitsverhältnisse unterscheiden sich demnach durch die Dominanz abstrakter Strukturen, wie etwa Zeitnormen, von traditionellen Arbeitsverhältnissen, in denen ‚natürliche‘ oder ‚aufgabenorientierte‘ Bedingungen vorherrschen.¹⁴ Diese Umstrukturierung

¹¹ Zur Soziologie der Arbeitsgesellschaft vgl. K. KUMAR, *The Social Culture of Work in: New University Quarterly* 34 (1979), S. 5–28; RALF DAHRENDORF, *Im Entschwinden der Arbeitsgesellschaft. Wandlungen der sozialen Konstruktion des menschlichen Lebens*, in: *Merkur* 34 (1980), S. 749–760; *Krise der Arbeitsgesellschaft? Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages 1982*, hg. von JOACHIM MATTHES, Frankfurt am Main, New York 1988; CLAUS OFFE, *„Arbeitsgesellschaft“: Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven*, Frankfurt am Main, New York 1984, v. a. S. 13–43. Zur an DAHRENDORF anschließenden Debatte über die „Krise der Arbeitsgesellschaft“ kritisch: HELMUT KÖNIG, *Die Krise der Arbeitsgesellschaft und die Zukunft der Arbeit: Zur Kritik einer aktuellen Debatte*, in: *Sozialphilosophie der industriellen Arbeit* (Anm. 7), S. 322–345.

¹² ECKART PANKOKE, *Die Arbeitsfrage. Arbeitsmoral, Beschäftigungskrisen und Wohlfahrtspolitik im Industriezeitalter*, Frankfurt am Main 1990; JÜRGEN KOCKA, *Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert*, Bonn 1990.

¹³ MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5., revidierte Aufl., Studienausgabe, hg. von JOHANNES WINCKELMANN, Tübingen 1980, S. 28; STEFAN BREUER, *Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault*, in: *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, hg. von CHRISTOPH SACHSSE und FLORIAN TENNSTEDT, Frankfurt am Main 1986, S. 45–69, hier S. 45.

¹⁴ E. P. THOMPSON, *Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus*, in: *Gesellschaft in der industriellen Revolution*, hg. von RUDOLF BRAUN, Köln 1973, S. 81–112, v. a. S. 84–86.

der Arbeitsgewohnheiten der Menschen läßt sich jedoch nicht allein aus der Industrialisierung selbst, d. h. aus einer – sei es freiwilligen oder unter ökonomischem oder außerökonomischem Zwang zustande gekommenen – Anpassung an die Fabrikarbeit im 19. Jahrhundert, ableiten,¹⁵ sondern war Teil eines historischen Prozesses der Rationalisierung der Lebensverhältnisse, der bis zu den Anfängen der Neuzeit zurückreicht.

Ein Ziel des Projektes ist es, die Rolle und Funktion der Arbeitspolitik des frühmodernen Staates in diesem Entstehungsprozeß der modernen Gesellschaft zu bestimmen. Konkret geht es also darum, obrigkeitliche, in der Regel disziplinierende Einwirkungen auf das Arbeitsverhalten nach ihren sozioökonomischen Hintergründen, ihren gesellschaftspolitischen Motiven, Zielsetzungen und Ansatzpunkten, ihrer normativen Bandbreite und Ausdifferenzierung, ihren

Thompson unterscheidet drei historische Stufen der Zeitstrukturierung von Arbeit: 1. die *natürliche Zeiteinteilung*, die sich wesentlich an natürliche Produktionsbedingungen anpaßt, wie Gezeiten, Jahreszeiten, Tageslänge, Naturzyklen, 2. die *aufgabenorientierte Zeiteinteilung*, die historisch den unabhängigen Bauern und Handwerker voraussetzt. Charakteristisch ist die Orientierung der Arbeit an konkreten Arbeitsanforderungen, was sich in hohen Schwankungen der Arbeitsintensität bei weitgehender Durchmischung von Arbeit und Leben ausdrückt. Die aufgabenorientierte Arbeitsweise kommt mit dem Auftreten abhängiger Arbeit an ihre Grenzen. Familienwirtschaft der Kleinbauern mit Dienstboten setzt schon eine Arbeitsorganisation voraus, die sich nicht allein aus den Aufgaben ergibt. Diesen beiden vorindustriellen Arbeitszeitstrukturen steht 3. die Struktur *zeitorientierter Arbeit* gegenüber, in der abstrakte Zeitnormen den Hauptmaßstab der Arbeitsorganisation darstellen. Arbeit ist zeitlich klar von Freizeit getrennt und sowohl von natürlichen als auch aufgabenorientierten Bedingungen – relativ – losgelöst. Ihr Maßstab ist nicht das Werk, sondern das Produktionsmittel selbst, die Maschine. Arbeit wird dabei organisiert als möglichst kontinuierlicher Prozeß, was für den Arbeitszeitraum selbst, aber auch für die Arbeitswoche, das Arbeitsjahr und das Arbeitsleben überhaupt, gilt. – Vgl. auch KEITH THOMAS, *Work and Leisure in Pre-Industrial Society*, in: *Past and Present* 29 (1964), S. 50–66; VOLKER STAMM, *Ursprünge der Wirtschaftsgesellschaft. Geld, Arbeit und Zeit als Mittel von Herrschaft*, Frankfurt am Main 1982, S. 107–124. Zu den mittelalterlichen Anfängen: STEFAN WULF, *Arbeit und Nichtarbeit in norddeutschen Städten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Studien zur Geschichte sozialer Zeitordnung*, Hamburg 1991.

¹⁵ Zur Bedeutung der Fabrik als Ort der Arbeitsdisziplinierung vgl. SIDNEY POLLARD, *Factory Discipline in the Industrial Revolution*, in: *The Economic History Review*, 2nd Series 16 (1963), S. 254–271; HANS-ULRICH WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Zweiter Band: *Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“*, München 1987, S. 248–250; HUBERT TREIBER, HEINZ STEINERT, *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die ‚Wahlverwandtschaft‘ von Kloster- und Fabrikdisziplin*, München 1980; ALF LÜDTKE, *Die Ordnung der Fabrik. „Sozialdisziplinierung“ und Eigen-Sinn bei Fabrikarbeitern im späten 19. Jahrhundert*, in: *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, hg. von RUDOLF VIERHAUS, Göttingen 1992, S. 206–231.

Durchsetzungsinstrumentarien und ihren Wirkungen zu untersuchen. Als Arbeitspolitik wird dabei jener Normen- und auf Normdurchsetzung zielende Verfahrenskomplex innerhalb der frühneuzeitlichen Policy verstanden, der sich auf die intendierte Veränderung der Arbeit und des Arbeitsverhaltens der Menschen bezog.

In der bisherigen Forschung wurde die frühneuzeitliche Arbeitspolitik meist beschränkt auf gesellschaftliche Teilbereiche wie Armenwesen und Randgruppenpolitik, merkantilistische Wirtschaftspolitik oder Pädagogik, jedoch kaum als übergreifender Gesamtprozeß untersucht. Zentrale theoretische Bezugspunkte bildeten dabei die Marx'sche Kategorie der ‚ursprünglichen Akkumulation‘¹⁶ und Sombarts soziologisch-wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des Kapitalismus¹⁷ sowie das an Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault angelehnte Konzept der Sozialdisziplinierung.¹⁸ Ausgehend von der Diskrepanz zwischen der vorhandenen Arbeitsmoral der Menschen und den Anforderungen des beginnenden Kapitalismus haben an Marx und Sombart – im weitesten Sinne – anknüpfende Autoren die frühneuzeitliche Arbeitspolitik als Versuch der zwangsweisen Anpassung der Arbeitskräfte an die Bedürfnisse der arbeitsteiligen Produktion im Manufakturzeitalter dargestellt. Besonders Bedeutung kommt dabei staatlichen Institutionen wie Zucht- und Arbeitshäusern sowie den Industrieschulen des späten 18. Jahr-

¹⁶ KARL MARX, Das Kapital. Bd. 1. MEW 23, S. 741–791 („Die sogenannte ursprüngliche Akkumulation“). Abstrakt gesagt geht es Marx damit um die Summe der die Voraussetzungen der Industrialisierung schaffenden Prozesse, also um die *historischen* Wurzeln der scheinbar selbstläufigen kapitalistischen Vergesellschaftung. Innerhalb dieser Kategorie entspricht der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals (auf die es Marx vor allem ankommt) eine ursprüngliche Akkumulation der Arbeitsvermögen (vgl. dazu OSKAR NEGt, ALEXANDER KLUGE, Geschichte und Eigensinn, Frankfurt am Main 1981, S. 28–30 u. S. 541 ff.). Diese setzt sich zusammen aus Trennungs- und Lernprozessen – Lenhardt und Offe sprechen von passiver und aktiver Proletarisierung (GERO LENHARDT, CLAUS OFFE, Staatstheorie und Sozialpolitik, in: Soziologie und Sozialpolitik, hg. von CHRISTIAN V. FERBER und FRANZ-XAVER KAUFMANN, Opladen 1979, S. 98 ff.) – und mündet im Ergebnis in die disziplinierten Arbeitsvermögen der industriellen Arbeitswelt.

¹⁷ WERNER SOMBART, Der moderne Kapitalismus. Bd. I/2. 2. Aufl. 1916, S. 809–835.

¹⁸ GERHARD OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 179–197; WINFRIED SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff ‚Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit‘, in: ZHF 14 (1987), S. 265–301; STEFAN BREUER, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hg. von CHRISTOPH SACHSE und FLORIAN TENNSTEDT, Frankfurt am Main 1986, S. 45–69.

hundreds zu, die als repressive Instrumente gedeutet werden, die darauf zielten, die Unterschichten „dem allmählich aufkommenden System lohnabhängiger Arbeit verfügbar zu machen“. ¹⁹ Neuere, am Sozialdisziplinierungsparadigma ausgerichtete Forschungen rücken ebenfalls die ‚totalen Institutionen‘ des absolutistischen Zeitalters ins Zentrum und deuten Arbeitserziehung und -disziplinierung als zentralen Aspekt eines umfassenderen Vorgangs der Normierung gesellschaftlicher Verhaltensweisen. ²⁰

Für eine Untersuchung der policeylichen Arbeitspolitik als Gesamtprozeß sind diese Theoriekonzepte langfristiger Modernisierung unverzichtbare Bezugspunkte. ²¹ Sie bedürfen jedoch der Kritik, wenn sie die

¹⁹ ULRICH HERRMANN, Armut – Armenversorgung – Armenenerziehung an der Wende zum 19. Jahrhundert, in: „Das pädagogische Jahrhundert“. Volksaufklärung und Erziehung zur Armut im 18. Jahrhundert in Deutschland, hg. von DEMS., Weinheim, Basel 1981, S. 194–218, hier S. 200 (Zitat). – Als Beispiele für diese Richtung vgl.: HORST KRÜGER, Zur Geschichte der Manufakturen und der Manufakturarbeiter in Preußen. Die mittleren Provinzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Berlin 1958; KURT HINZE, Die Arbeiterfrage zu Beginn des modernen Kapitalismus in Brandenburg-Preußen 1685–1806, 2. Aufl. Berlin 1963; HANS-GÜNTHER RITZ, VOLKER STAMM, Funktionen staatlicher Sozialpolitik im Übergang zum Frühkapitalismus, in: Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, hg. von CHRISTIAN MARZAHN und HANS-GÜNTHER RITZ, Bielefeld 1984, S. 91–136; HELGA EICHLER, Zucht- und Arbeitshäuser in den mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußens. Ihr Anteil an der Vorbereitung des Kapitalismus. Eine Untersuchung für die Zeit vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1970/I, S. 127–147; URSULA AUMÜLLER, Industrieschule und ursprüngliche Akkumulation. Die Qualifizierung der Arbeitskraft im Übergang von der feudalen zur kapitalistischen Produktionsweise, in: Schule und Staat im 18. und 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte der Schule in Deutschland, hg. von KLAUS L. HARTMANN, FRIEDHELM NYSSÉN und HANS WALDEYER, Frankfurt am Main 1974, S. 9–145. GERNOT HEISS, Erziehung der Waisen zur Manufakturarbeit. Pädagogische Zielvorstellungen und ökonomische Interessen der maria-theresianischen Verwaltung, in: MIOG 85 (1977), S. 316–331.

²⁰ SCHULZE, Sozialdisziplinierung (Anm. 18), S. 275 f.; ROBERT JÜTTE, Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln, Köln, Wien 1984, v. a. S. 344 f. u. 364–367; DERS., Poor Relief and Social Discipline in Sixteenth-Century Europe, in: European Studies Review 11 (1981), S. 25–52, v. a. S. 31–34; DERS., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Soziale Sicherheit (Anm. 18), S. 101–118 (S. 112: „Sozialdisziplinierung bedeutete also nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin.“); HANNES STEKL, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, Wien 1978; DERS., „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Soziale Sicherheit (Anm. 18), S. 119–147; BEATE FUHL, Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert: Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 81 (1988), S. 63–115, v. a. S. 114 f.

²¹ Dazu PETER NITSCHKE, Für die Gesellschaft und gegen den Staat? Polizeigeschichte im Fokus hermeneutischer Ansätze, in: Ius Commune 20 (1993), S. 233–247, hier S. 246 f.

Mehrdeutigkeit dieses nur scheinbar auf die moderne Gesellschaft als Ziel ausgerichteten Prozesses ignorieren und etwa wirtschaftspolitische Rationalität in Handlungszusammenhänge hineinlesen, die ganz anderen Ordnungskontexten angehören. Entscheidend für das Verständnis des übergreifenden und zugleich ambivalenten Charakters der Arbeitspolitik ist es, sie nicht nur als *Aspekt* der Sozialdisziplinierung zu betrachten oder als abgeschlossenen Sektor innerhalb der Policey – etwa als ‚wirtschaftspolitischen‘ Bereich der Arbeitsordnungen für Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten sowie zum Manufakturwesen und zum protoindustriellen Gewerbe –, der sich von anderen Bereichen wie Religion, Sittlichkeit, öffentliche Sicherheit usw. eindeutig abgrenzen ließe. Arbeitspolitik bildet vielmehr ein Strukturmoment policeylicher Ordnungs- und Sozialdisziplinierungspolitik insgesamt, dessen Bedeutung u. a. gerade darin liegt, daß hier ordnungspolitische, sittliche, religiöse und ökonomische Motive und Handlungsfelder sich überschneiden. In diesem Mehrdeutigen mit einbeziehenden Sinn läßt sich die Policey vom frühen 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in weiten Bereichen als Arbeitspolitik begreifen, die mit ihren Anstrengungen um Bekämpfung des Müßigganges, Durchsetzung einer allgemeinen Arbeitspflicht und Etablierung einer neuen Arbeitsmoral langfristig gesehen auf die Veränderung des Arbeitsverhaltens der Menschen im Sinne einer Arbeitsdisziplinierung zielte.

Dabei lassen sich grob vier arbeitspolitische Ansatzpunkte und Problembereiche hervorheben, die ich im folgenden jeweils kurz umreißen und am Beispiel der bayerischen Gesetzgebung²² veranschaulichen werde:

1. Policeyliche Arbeitspolitik reagierte auf *Probleme des Arbeitsmarktes*, wie sie seit dem Einschnitt der großen Pest Mitte des 14. Jahrhunderts²³ und dann vor allem im Zusammenhang mit dem

²² Zur Policeygesetzgebung in Bayern allgemein: HEINZ LIEBERICH, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, hg. von DIETER ALBRECHT, ANDREAS KRAUS und KURT REINDEL, München 1969, S. 307–378; SCHLOSSER, Rechtsetzung (Anm. 4); DERS., Gesetzgebung (Anm. 4); WERNER HARTZ, Die Gesetzgebung des Reichs und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555, Diss. Marburg 1931, S. 33–44; GABRIELE GREINDL, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung im 16. Jahrhundert. Organisation, Aufgaben und die Rolle der adeligen Korporation, München 1983, S. 63–87; MAX FREIHERR V. FREYBERG, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Zweiter Band, Leipzig 1836.

²³ RAINER SCHRÖDER, Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters. Eine Darstellung mittelalterlichen Arbeitsrechts aus der Zeit nach der großen Pest, Berlin 1984. Zum Einschnitt der Pest: FRANTIŠEK GRAUS, Vom „Schwarzen Tod“ zur Reformation. Der

„Reallohnfall“ des 16. Jahrhunderts zu einer Problemkonstante der frühneuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung geworden waren. Diese Arbeitspolitik setzte an städtischen und ländlichen Arbeitskräften an und versuchte Lohnsteigerungen und Arbeitskräftemangel im Sinne einer zwangsweisen Aufrechterhaltung der bedrohten herrschaftsständischen Arbeitsverfassung zu bekämpfen.²⁴ Als Bedrohung dieser Arbeitsordnung wurde dabei in Bayern vor allem die vom Arbeitskräftemangel begünstigte Tendenz der „Ehehalten“ (= Dienstboten) gesehen, aus herrschaftlich gebundenen Dienstverhältnissen in das freiere, besser bezahlte und eine Familiengründung in einem sogenannten „Söldenhaus“²⁵ ermöglichende Tagelöhnerdasein überzuwechseln. Dagegen versuchte der Staat seit dem 15. Jahrhundert mit zunehmender Schärfe durch Lohnbegrenzungen, Kündigungsbeschränkungen, Heiratserschwernisse und eine Beschränkung des Baus von Söldenhäusern vorzugehen mit dem Ziel, letztlich alle arbeitsfähigen Männer und Frauen, die nicht von eigenem Gut oder Gewerbe leben konnten, „in eine Ehehaltenverhältnis zu zwingen und darin festzuhalten“.²⁶ Grundprinzip war die Durchsetzung einer all-

krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalters, in: *Revolte und Revolution in Europa*, hg. von PETER BLICKLE, München 1975, S. 10–30, sowie allgemein: *Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters*, hg. von FERDINAND SEIBT und WINFRIED EBERHARD, Stuttgart 1984.

²⁴ FRITZ BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens, Stuttgart 1970, S. 171–182; REINER SCHULZE, Die Polizeigesetzgebung zur Wirtschafts- und Arbeitsordnung der Mark Brandenburg in der frühen Neuzeit, Aalen 1978; SCHMELZEISEN, Polizeiordnungen (Anm. 1), S. 314–390; HANS HÜLBER, Arbeitsnachweise, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktgeschehen in Österreich in vorindustrieller Zeit unter besonderer Berücksichtigung Wiens. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studie, Wiener Geschichtsblätter 30 (1975), Sonderheft 1; ROLF ENGELSING, Der Arbeitsmarkt der Dienstboten im 17., 18. und 19. Jahrhundert, in: *Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt*, hg. v. HERRMANN KELLENBENZ, München 1974, S. 139–237; RAINER SCHRÖDER, Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992; FRANS VAN DER VEN, Sozialgeschichte der Arbeit, Bd. 2: Hochmittelalter und Neuzeit, München 1972, S. 263–277.

²⁵ „Söldner“ waren unterbäuerliche Dorfbewohner, die ein kleines Haus besaßen und von Tagelöhneri, kleiner Landwirtschaft und später, im 17. und 18. Jahrhundert, zunehmend von protoindustriellem Gewerbe lebten. Vgl. ECKART SCHREMMER, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel, München 1970, S. 130–137 u. 349–381; am konkreten Beispiel differenzierend: RAINER BECK, Unterfinning, Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993, S. 224–232.

²⁶ KARL-LUDWIG AY, Land und Fürst im alten Bayern 16.–18. Jahrhundert, Regensburg 1988, S. 52–65, Zitat S. 53. Außerdem HANNS PLATZER, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern, München 1904, S. 67–103; FRIEDRICH LÜTGE, Die bayerische

gemeinen Arbeitspflicht, von der auch unversorgte Alte²⁷ und Kinder²⁸ nicht ausgenommen waren. Diese Arbeitsordnungspolitik richtete sich dezidiert gegen Tendenzen der Entstehung eines freien Arbeitsmarktes und zielte jenseits des konkreten Interesses der Sicherstellung des ländlichen Arbeitskräftepotentials unter Wahrung ständischer Interessen und der wirtschaftlichen Potenz – und damit auch Steuerkraft – der Bauern auf eine Eindämmung sozialer Dynamik im Sinne einer konservativen Konsolidierung der Ständegesellschaft.²⁹ Aufgrund der immer detaillierteren Fixierung sowohl arbeits-

Grundherrschaft. Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.–18. Jahrhundert, Stuttgart 1949, S. 162–177; WALTER HARTINGER, Bayerisches Dienstbotenleben auf dem Land vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: ZBLG 38 (1975), S. 598–638.; SCHREMMER, Wirtschaft (Anm. 25), S. 104–147; OTTO KÖNNECKE, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Marburg 1912, S. 206–222. – Eine grundsätzlich gleichgerichtete Tendenz in der auf Gesellen und Tagelöhner in den Städten bezogene Arbeitsordnungspolitik betont SCHULZE (Anm. 24), S. 55 f. Zur bayerischen Handwerks- und Gesellenpolitik und zur Frage der Arbeitsdisziplinierung v. a. im 18. Jahrhundert vgl. UWE PUSCHNER, Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchener Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, v. a. S. 95–100, 199–214 u. S. 219–238.

²⁷ Unter der Überschrift „Von den alten müssiggeenden Personen“ verfügt die Bayerische Landesordnung (künftig: LO) von 1553, V/11/3: „wo füran dergleichen alt, feyrend und müssig leut, die nit haimb, noch sich von dem jrigen zeunderhalten haben, an den Winckelherbergen betret, das sie durch die Obrigkait zearbaitn vermant, und wo sie das auff solche vermanung nit thun wöllen, alßdann von stundan außgeschafft, und sovern sie sich nit alsald in dienst begeben und verdingen, alßdann in unserm Land weiter nit gedult werden.“

²⁸ In der Landes- und Policeyordnung (künftig: LPO) von 1616 werden die Obrigkeiten aufgefordert, auf „müßiggehende Kinder“, d. h. Kinder, die von den Eltern nicht „zu ihrer Arbeit oder handtierung“ benötigt wurden, zu achten und die entsprechenden Eltern dazu zu ermahnen, diese Kinder in Dienst zu geben (IV/11/1). Daß die Kinder von Bettlern zu Handwerkern zur Arbeit gegeben werden sollten, gehört seit dem Bayern-Landshuter Polizeigebot vom 15.8.1501 (Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, hg. von FRANZ VON KRENNER, Bd. 13, München 1805, S. 267) zum Standardrepertoire der Gesetzgebung. Vgl. auch die Bettelordnung vom 26.9.1599, BayHStA StV 1495.

²⁹ SCHREMMER, Wirtschaft (Anm. 25), S. 106–115 u. S. 137 f.; HARTINGER, Dienstbotenleben (Anm. 26), S. 634 u. 636 f.; LIEBERICH, Polizeigesetzgebung (Anm. 22), S. 348; PLATZER, Arbeitsverhältnisse (Anm. 26), S. 67 f. – Zum konservativen Grundzug der Policey im 16. Jahrhundert überhaupt: AXTMANN, Police (Anm. 1), S. 41–43 u. S. 48; MAIER, Verwaltungslehre (Anm. 1), S. 63–78. Dies tritt am deutlichsten in den Kleiderordnungen hervor, die mit ihren städtischen Differenzierungen den Versuch erkennen lassen, „auf die immer dynamischer werdenden sozialen Umschichtungen mit einem Normensystem zu reagieren, das ähnlich wie Adelsnachweise oder Zunftabschließung soziale Mobilität in einer Gesellschaft mit knappen Ressourcen erschweren soll“ und tendenziell auf eine Stillstellung der sozialen Verhältnisse hinausläuft; MARTIN DINGES, Der „feine Unterschied“. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: ZHF 19 (1992), S. 49–76, hier S. 58 f.

rechtlicher als auch privater Lebensverhältnisse stellten diese seit 1630 in eigenständigen Ehehalten- und Tagelöhnerordnungen zusammengefaßten Normierungen zur ländlichen Arbeitsordnung zugleich den „ersten Versuch einer umfassenden Regelung des Lebens einer Bevölkerungsgruppe“ dar und nahmen im Zuge ihrer Intensivierung einen zunehmend disziplinierenden Charakter an.³⁰

2. Eng mit der Arbeitsmarktproblematik verknüpft ist der Bereich der *Armen- und Randgruppenpolitik*. Kennzeichnend für die Frühe Neuzeit ist ein gleichzeitig mit dem Problem des Arbeitskräftemangels bestehendes Problem der Massenarmut und der Massenarbeitslosigkeit.³¹ Dies betrifft vor allem die seit dem 16. Jahrhundert rapide angewachsene Schicht der aus der ständischen Gesellschaft herausgefallenen vagierenden und bettelnden Armen.³² Sie wurden Objekt einer auf Beseitigung des Müßiggangs durch Ausgrenzung und Strafe zielenden repressiven Sozialpolitik, die ausgerichtet war am Prinzip einer allgemeinen Arbeitspflicht, demzufolge nur als arbeitsunfähig anerkannte Arme an ihrem Heimatort Anspruch auf Versorgung hatten. Spätestens seit der Reformation, aber nicht erst durch sie bewirkt und nicht nur in ihrem Wirkungskreis, sondern auch in katholischen Territorien, wurde die Ursache von Armut in einem individuell verschuldeten Müßiggang gesehen, den es auszurotten gelte.³³ Standardstrafe war im 16. Jahrhundert die Landesverweisung: „Die starckhen und frembden Pettler“, heißt es in der Bayerischen Landesordnung von 1516, sind „im lannd nit zudedulden.“³⁴

³⁰ HARTINGER, Dienstbotenleben (Anm. 26), S. 636 (Zitat); PLATZER, Arbeitsverhältnisse (Anm. 26), S. 106–132.

³¹ BRONISLAW GEREMEK, Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München 1991, S. 145 f.; WILHELM ABEL, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, 3. Aufl., Göttingen 1986; VOLKER HUNECKE, Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 492–509.

³² CARSTEN KÜTHER, Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983; ERNST SCHUBERT, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. von WINFRIED SCHULZE, München 1988, S. 113–164; BERND ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993. – Zu Armenwesen und Armenpolitik: J. FRIEDRICH BATTENBERG, Obrigkeitliche Sozialpolitik und Gesetzgebung. Einige Gedanken zu mittelrheinischen Bettel- und Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: ZfH 18 (1991), S. 34–70; VOLKER HUNECKE, Überlegungen (Anm. 17); ROBERT JÜTTE, Armenfürsorge (Anm. 20).

³³ SCHUBERT, Mobilität (Anm. 32), S. 148–152.

³⁴ LO 1516, Teil 1. Daß kein Landläufer, der „zur Arbeit geschickt sey“, Almosen erhalten und frei herumziehen dürfe, verfügt bereits ein Landgebot Albrechts IV. von

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts läßt sich einerseits eine Tendenz zur Verschärfung der Strafen durch Prügel, Brandmarkung und Androhung der Todesstrafe, verbunden mit dem Einsetzen systematischer Verfolgung durch Streifen und eine Ausdifferenzierung der bürokratischen Erfassung,³⁵ andererseits die Anwendung von konkretem Arbeitszwang feststellen, wie er in der Bettelordnung von 1599 angedroht wird: Diejenigen inländischen Armen und ihre Kinder, die „wol arbayten mögen [d. h. können, G. S.], sollen zu Arbayt mit ernst gewisen, ja darzu handgehabt werden.“³⁶ Um dies durchzusetzen, wurden die Ortsobrigkeiten angewiesen, Müßiggänger ausfindig zu machen, mit Schandstrafen zu belegen, zur Arbeit zu ermahnen oder mit Schlägen zu zwingen und im Weigerungsfalle auszuweisen.³⁷ Das Betteln wurde nun grundsätzlich verboten,³⁸ jedoch forderte man Bauern und Bürger auf, den Bettlern Flachs zur Verfügung zu stellen, um ihnen Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen.³⁹ Zum Grundprinzip der Landesverweisung tritt so in Ansätzen der Versuch einer Arbeitserziehung durch Zwang. So heißt es 1629 in einem Ergänzungsbefehl zur Bettelordnung von 1627: „Niemand soll auß- oder fortgeschafft werden, der arbaiten will, die Faulenzer aber, durch die fürgeschribenen mitl darzue angehalten werden.“⁴⁰ Aus einzelnen Arbeitszwangsmaßnahmen vor allem im Festungsbau, für die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Rahmen von Streifen arbeitsfähige Männer und Frauen zwischen 10 und 70 Jahren gezielt aufgegriffen wurden,⁴¹ entwickelte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts

Bayern-München vom 17.3.1483 (KRENNER [Anm. 28], Bd. 8, München 1804, S. 392f.). Zur Reichspolizeigesetzgebung vgl. HÄRTER, Policeygesetzgebung (Anm. 1), S. 102–116.

³⁵ Dabei beginnt man sich auch für die individuellen Hintergründe der Armut zu interessieren. So verfügt die Bayerische Bettelordnung von 1599, Arme sollten nicht nur registriert, sondern auch nach den Gründen ihrer Armut befragt werden: „obs nicht durch den Müssigang, ubel, verschwendlichs hausen, spilen, uberig Essen unnd Trincken beschehen?“ Bettelordnung 16.9.1599, Tit. 1, BayHStA StV 1495.

³⁶ Bettelordnung 16.9.1599, Tit. 1, BayHStA StV 1495. Zum folgenden auch SUSANNE HAUSER, Die Geschichte der Fürsorgegesetzgebung in Bayern, Diss. München 1986, S. 30–57; FREYBERG, Bd. II, S. 40–59.

³⁷ Bettelordnung 19.11.1627, Tit. 12 u. 18 (für In- und Ausländer!); 6.2.1630, Tit. 9, BayHStA Kurbayern, Hofkammer 1348.

³⁸ Bettelordnung 19.11.1627, Tit. 9 u. 21, Ausnahmeregelung für Brand- und Plünderungsoffer Tit. 26, BayHStA Kurbayern, Hofkammer 1348.

³⁹ Ebd. Tit. 8.

⁴⁰ Protocollo und Declaration 25.7.1629, Art. 12, BayHStA Kurbayern, Hofkammer 1348.

⁴¹ Zum Beispiel Mandat 6.8.1595, BayHStA StV 1495; Mandat 17.2.1632, BayHStA Kurbayern Hofkammer 1348.

als Ersatz für die Strafe der Landesverweisung die „condemnatio ad opera publica“, die befristete Zwangsarbeit.⁴² Dabei ging es nicht mehr nur um die Einbindung müßiggehender Personen in herrschaftliche Arbeitsverhältnisse, sondern um die systematische Erschließung und Ausbeutung von brachliegender Arbeitskraft, die durch die bisherige Strafpraxis (letztlich Todesstrafe oder Landesverweisung) geradezu unbenutzbar gemacht worden war.

3. Einen weiteren Schwerpunkt bilden auf die Gesellschaft als Ganzes bezogene Maßnahmen zur *Durchsetzung einer neuen Arbeitsmoral* im Sinne einer sittlichen Erneuerung und der Zurückdrängung volkskultureller Gebräuche. Die Etablierung der bürgerlichen Ehe, Vorschriften zur Kindererziehung, der Aufbau eines alle Kinder erreichenden Schulsystems, die Reglementierung privaten Konsumverhaltens, Vorschriften für den Besuch von Tanz, Festen und Gaststätten, vor allem der Kampf gegen Glücksspiel, Trunkenheit sowie den Gebrauch anderer Genußmittel, der Abbau von Feiertagen und arbeitshemmenden religiösen Gebräuchen wie Wallfahrten und vieles andere mehr sollten eine an Arbeitsamkeit und Fleiß orientierte Lebensführung gesellschaftlich durchsetzen.⁴³

Dabei stand im 16. und 17. Jahrhundert der Aspekt der Versittlichung in einem religiösen und ständisch-konservativen Sinn gegenüber einer rationalen Arbeitsdisziplinierung noch im Vordergrund.

⁴² WOLFGANG BEHRINGER, Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, hg. von RICHARD VAN DÜLMEN, Frankfurt am Main 1990, S. 85–132, hier S. 102f.; HEINZ W. L. DOERING, Das alte Münchener Zuchthaus. Eine Studie zur Entwicklung des Gefängniswesens in Bayern von der Carolina bis Feuerbach, Diss. Masch. München 1926, S. 6–10.

⁴³ MICHAEL STOLLEIS, Luxusverbote und Luxussteuern in der frühen Neuzeit, in: DERS., Pecunia Nevus Rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, S. 9–61, zu den Motiven S. 12–18 u. S. 35–50; BULST, Problem (Anm. 2); RUDOLF SCHENDA, Die Verfleißigung der Deutschen. Materialien zur Indoktrination eines Tugendbündels, in: Volkskultur in der Moderne. Probleme und Perspektiven empirischer Kulturforschung, hg. von UTZ JEGGLE, GOTTFRIED KORFF, MARTIN SCHARFE und BERND JÜRGEN WARNEKEN, Reinbek 1986, S. 88–108; Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der ‚bürgerlichen Tugenden‘, hg. von PAUL MÜNCH, München 1984, Einleitung S. 9–38. Zu Bayern: BEATE HEIDRICH, Fest und Aufklärung. Der Diskurs über die Volksvergnügungen in bayerischen Zeitschriften (1765–1815), München 1984; JOHANN MÖSSNER, Sonn- und Feiertage in Oesterreich, Preußen und Bayern im Zeitalter der Aufklärung (eine wirtschaftshistorische Studie). (I. Teil), Berlin 1915; ANITA BRITTINGER, Die bayerische Verwaltung und das volksfromme Brauchtum im Zeitalter der Aufklärung, München 1938, zu Feiertagen S. 39–66, zu Prozessionen und Wallfahrten S. 67–76; HANS HORNING, Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns vom 16.–18. Jahrhundert aus den Umrissprotokollen der Rentmeister des Rentamtes Burg hausen, Diss. München 1915, S. 98–119.

Allerdings waren im Kontext der Policey sittsames und arbeitsames Leben aufeinander bezogene Leitbilder, die über eine bloße Bewahrung oder Wiederherstellung eines am Herkommen ausgerichteten Verhaltens, wie es dem Begriff des Sittlichen entsprochen hätte, hinauswiesen. Schon die Erhebung der ‚Sitte‘ zu einer auf alle Lebensbereiche bezogenen, ständisch abgestuften und unter systematischen Gesichtspunkten ausdifferenzierten Verhaltensnorm sprengt diesen traditionellen Bedeutungshorizont des Begriffs. Dies gilt um so mehr, wenn sie auch inhaltlich über ihre traditionale Bestimmung hinaus geht und sich auf die Durchsetzung neuer, dem Herkommen gerade nicht entsprechender Verhaltensnormen richtet. Gemessen an einem an Arbeitsamkeit orientierten Verständnis von Sittlichkeit gerät dann gerade traditionsgemäßes Verhalten in den Anschein des Unsittlichen, und ‚Sitte‘ wird so selbst zu einer Kategorie der rationalen Verhaltensnormierung.⁴⁴

So wurden Glücksspiel und übermäßiger Alkoholkonsum in Bayern einerseits analog zur Reichspoliceygesetzgebung als Gotteslästerung verboten, andererseits aber auch als „unnützlich verschwendung der zeit“⁴⁵ bzw. als ein Laster, „dardurch ainem sein vernunft enntweicht, unnd des guets halb verarmbt“.⁴⁶ Die Beschränkung von Tänzen auf Kirchweih und an Festtagen zielte zugleich auf eine Zurückdrängung von nun als ‚unzüchtig‘ empfundenen Bräuchen und darauf, daß vor allem Ehehalten wieder rechtzeitig an ihre Arbeit zurückkehrten und am nächsten Tag arbeitsfähig waren.⁴⁷

4. Lassen sich die drei bisher genannten Ansatzpunkte frühneuzeitlicher Arbeitspolitik trotz teilweise bereits erkennbarer disziplinieren-

⁴⁴ Hinter dieser im Verhältnis von Sittlichkeit und Arbeitsamkeit erkennbaren Dialektik steht eine allgemeinere Dialektik des Verhältnisses von Policey und ständischer Ordnung. Vgl. dazu CHRISTOF DIPPER, *Deutsche Geschichte 1648–1789*, Frankfurt am Main 1991, S. 86; MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988, S. 348, sowie allgemein RICHARD VAN DÜLMEN, *Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 7 (1981), S. 5–41, hier S. 20–30, und WINFRIED SCHULZE, *Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik*, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, hg. von DEMS., München 1988, S. 1–17.

⁴⁵ LO 1516, 3. Teil, „Verpot des Spills“, Bl. XXXII f.

⁴⁶ LO 1516, 3. Teil, „Von straff unzymlicher Trunckenhait“, Bl. XXXII.

⁴⁷ LO 1553, IV/7/6. – In einem ähnlichen Kontext steht der Kampf gegen den ‚blauen Montag‘ der Gesellen; vgl. H. F. SINGER, *Der Blaue Montag. Eine kulturgeschichtliche und soziale Studie*, Mainz 1917; K. KOEHNE, *Studien zur Geschichte des blauen Montags*, in: *Zeitschrift für Sozialwissenschaft N. F.* 11 (1920), S. 268–287 u. S. 304–414; zu Bayern: PUSCHNER, *Handwerk* (Anm. 26), S. 97.

der Ansätze im Kern als konservative Reaktionen auf ökonomische, gesellschaftlich-ordnungspolitische und moralisch-sittliche Krisenerscheinungen der Ständeordnung verstehen, so entstand im späten 17. und im 18. Jahrhundert ein neues, die bisherige Politik zunehmend überlagerndes, aber nicht verdrängendes Konzept der *Arbeitspolitik als Versuch der Effektivierung der gesellschaftlichen Produktivkräfte*. Aufgrund ökonomischer Einsichten, wie sie zuerst die Frühmerkantilisten formulierten und in die Politik einbrachten, wurden nun die zuvor isolierten Problemkreise des Arbeitskräftemangels und der Massenarmut und -arbeitslosigkeit miteinander verknüpft. Herumziehende Bettler sollten nicht mehr vertrieben, sondern durch Arbeitserziehung in die Gesellschaft reintegriert werden, um damit gleichzeitig das Armuts- und das Gesindeproblem zu lösen und einen Beitrag zur Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes zu leisten. Entsprechende Vorschläge des Frühmerkantilisten Johann Joachim Becher führten 1671 zur Gründung des Wiener und 1682 des Münchner Zucht- und Arbeitshauses. Insgesamt deutet sich im 18. Jahrhundert der Übergang von einer Politik der Abschöpfung von Arbeitsleistungen, die vor allem auf eine herrschaftliche Kontrolle und quantitative Erweiterung der Arbeitskräfte zielte, zu einer Politik der Arbeitsintensivierung an, die die Arbeitsleistung des Einzelnen in den Mittelpunkt rückt.⁴⁸ Erst diese Konzentration auf das Individuum markiert den Einsatzpunkt einer umfassenden Arbeitsdisziplinierungspolitik im engeren Sinn.

In Bayern deutet sich dieser Übergang in einer Neuorientierung der Kriminalpolitik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an, die Wolfgang Behringer als „neue Milde“ charakterisiert und mit der Entstehung des Gedankens der Resozialisierung in Verbindung gebracht hat. Sie läßt sich teils als Reaktion auf den Abbau von sozialen Spannungen durch die Bevölkerungsverluste des 30jährigen Krieges, teils aber auch als Suche nach neuen, erfolgversprechenderen Wegen in der Lösung des im letzten Jahrhundertdrittel sich erneut verschärfenden Bettlerproblems erklären.⁴⁹ Vor allem der Frühmerkantilist

⁴⁸ WOLFGANG ZORN, Arbeit in Europa vom Mittelalter bis ins Industriezeitalter, in: Der Mensch und seine Arbeit. Eine Ringvorlesung der Universität München, hg. von VENENZ SCHUBERT, Sankt Ottilien 1986, S. 181–212, hier S. 190–193; JAMES VAN HORN MELTON, Arbeitsprobleme des aufgeklärten Absolutismus in Preußen und Österreich, in: MIOG 90 (1982), S. 49–75; PETER LEWISCH, Der Wandel von Arbeitsethos und Arbeitsrecht in Österreich in der Zeit von Maria Theresia bis zum ABGB, Wien 1988.

⁴⁹ BEHRINGER, Mörder (Anm. 42), S. 106 f.

Johann Joachim Becher, der unter Kurfürst Ferdinand Maria in bayerischen Diensten stand,⁵⁰ war mit seinen arbeitspolitischen Vorschlägen, die den Aspekt der Zwangsarbeit als Strafe und Ausbeutung mit dem Gedanken einer Arbeitspädagogik verbanden, ein Protagonist dieser Neuorientierung. Er lehnte es ab, „daß man die Bettelleut auß einem Land jagen, verweisen und vertreiben solt“ und forderte stattdessen die Gründung von Werkhäusern, um den Bettlern – ebenso auch „Waisen, Haußarmen, Jungen, und wandrendem Gesind und Gesellen“ – Arbeit zu verschaffen und sie zu „nahrhafften Bürger[n]“ zu machen.⁵¹ An diese Ideen knüpfte 1682 die Gründung eines Zucht- und Arbeitshauses in München an,⁵² auf die daher etwas ausführlicher eingegangen werden soll.

Das Gründungsmandat vom 4. Juni 1682 beginnt, wie viele andere Policeymandate auch, mit der Klage, daß das Armen-, Bettler- und Vagantenproblem trotz der bisherigen Verordnungen nicht gelöst, sondern schlimmer geworden sei. Als Zweck der Gründung gibt es zunächst an, daß „heilloses Gesindel vertriben“ werden sollte. Die Anstalt diene also als Droh- und Abschreckungsmittel für Vaganten und sollte in diesem Sinn die bisherige Randgruppenpolitik fortsetzen und effektivieren. Als zweiten und hauptsächlichen Zweck nennt das Mandat, daß „die Uebermütigen Herrn Diener, stützige und schlimme Ehe halten, und haillose Dienstboten, die liederliche und insolente Handwerkspursch, die keinnutzige Lehrjungen, und sträfliche Schuel-lerbueben in besserem Zaum, Gehorsam und Respekt gegen jhren

⁵⁰ HERBERT HASSINGER, Johann Joachim Becher 1635–1682. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus, Wien 1951, S. 27–44.

⁵¹ JOHANN JOACHIM BECHER, Politische Discurs, 3. Aufl. Frankfurt 1688, S. 244f.

⁵² DOERING, Zuchthaus (Anm. 42); WOLFRAM PEITZSCH, Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavarici von 1751, München 1968, S. 102–137. Das Münchner Zucht- und Arbeitshaus zählt mit dem Wiener zu den ersten im katholischen Deutschland. Zuvor waren im Laufe des 17. Jahrhunderts ausgehend von den norddeutschen Hafenstädten bereits eine Reihe von protestantischen Zucht- und Arbeitshäusern gegründet worden waren. Die eigentliche Welle der Zuchthausgründungen in Deutschland setzt erst im 18. Jahrhundert ein. Vgl. an neueren Arbeiten u. a.: STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 20); BERNHARD STIER, Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert, Sigmaringen 1988; FUHL, Randgruppenpolitik (Anm. 20); PIETER SPIERENBURG, The Prison Experience. Disciplinary Institutions and Their Inmates in Early Modern Europe, New Brunswick, London 1991; MICHAEL FRANK, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel. Das Zuchthaus Detmold 1752–1801, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 273–308; ULRICH EISENBACH, Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeitserziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1994.

respektive Herrschaft, Maister und Präceptoren gehalten, die unge-rathene Kinder gegen jhren Eltern und Gerhaben zum mehreren Gehorsamb gebracht, Freche und leichtfertige Menscher, faule, und wohl in der nötigsten Arbeit aus den Diensten stehende Ehe halten, Bauernknecht, und Mägd, schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, [...] faule Handlanger und Tagwerker, so lieber feyern, als umb einen rechten Lohn arbeiten: in Summa ein jeder, der sonst nit gut thun, oder sich auf den Betl und Müssiggang legen will, zur Buss, Arbeit und zu besserem Leben gebracht, oder an ein solches Ort gesetzt werde, wo er niemand mehr beschweren: noch andere verführen kan.“⁵³ Neben den Randgruppen geht es zweitens also um die abhängig Beschäftigten (Dienstboten, Gesellen und Tagelöhner) sowie um Schüler und Kinder. Das Zucht- und Arbeitshaus sollte durch seine Abschreckungswirkung zur Stabilisierung der unter Druck geratenen hausrechtlichen und familialen Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnisse dienen. Ausdrücklich kündigt das Mandat an, daß die Eingelieferten durch Ketten, schlechte Ernährung, harte Arbeit und Züchtigung bestraft werden sollten. Arbeit stand hier noch primär in der Tradition der Körperstrafe.⁵⁴ Zugleich aber war die Einrichtung bereits als Erziehungsinstitution zur Disziplinierung des Arbeitsverhaltens gedacht. „Müßiggänger“ sollten durch Arbeit zu einem besseren Lebenswandel geführt und so in die Arbeitsgesellschaft reintegriert werden.

Die Einlieferung sollte durch obrigkeitliche Maßnahmen, z. B. systematische Festnahmeaktionen, erfolgen. Darüber hinaus sollte jeder Hausvater, Bürger und Bauer die Möglichkeit haben, seine Kinder, Dienstboten, Gesellen oder Lehrlingen einliefern zu lassen, um sie dort „empfindlich corrigieren, und strafen zlassen“. Zu den potentiellen Insassen gehörte letztlich die gesamte Untertanenschaft, „in Summa ein jeder der nit thut, was sich gebührt“, wie es am Ende der Aufzählung der Einzuliefernden heißt.

⁵³ Zit. nach DOERING, Zuchthaus (Anm. 42), S. 12. Der Abdruck in GEORG KARL MEYR, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, München 1784–1799 (künftig: MGS), Bd. 4, S. 563–566 ist sprachlich und orthographisch geglättet.

⁵⁴ Vgl. Ay, Land (Anm. 26), S. 62; STEKL, Sozialdisziplinierung (Anm. 20), S. 126 f.; DOERING, Zuchthaus (Anm. 42), S. 13, betont dagegen den Erziehungszweck: „Es war ein Zuchthaus, eine Erziehungsanstalt wenigstens in erster Linie, nicht so sehr eine Strafe.“ Müßiggänger sollten demnach „durch disziplinäre Mittel an Arbeit gewöhnt“ und so in die Gesellschaft reintegriert werden.

Arbeit diene also zugleich als Mittel der Drohung und Abschreckung, der körperlichen Bestrafung sowie der Erziehung zur Reintegration. Insgesamt dominierte noch der traditionelle, ständisch konservative, sittlich-moralische und auf Strafe beruhende Ansatz von Arbeitspolitik. Dennoch markiert die Gründung des Münchner Zuchthauses von 1682 auf lange Sicht gesehen unverkennbar eine Tendenzwende hin zu einer auf Milde und Utilität beruhenden Kriminalpolitik und einer merkantilistisch ausgerichteten Politik der Arbeitserziehung. So wurde 1690 eine neue Behörde, das Kommerzkollegium gegründet, das zur Ergänzung des Zuchthauses durch Einrichtung staatlicher Tuch- und Wollmanufakturen sowie Spinnhäuser geeignete Arbeitsplätze in großer Menge für Arme schaffen sollte.⁵⁵

Zu einer systematischen Verknüpfung von Zwangsarbeitshaus, Manufakturwesen und Sozialisationsprinzip kam es jedoch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Rahmen des aufgeklärten Absolutismus. Nach einer 50jährigen Phase außenpolitischer Krisen und wirtschaftlichen Niedergangs begann Max III. Josef seine Regentschaft mit umfangreichen Manufakturgründungsprojekten⁵⁶ und einer Neubestimmung der Bettler-, Armen- und Kriminalpolitik.⁵⁷ So wird hinsichtlich der Zuchthäuser verordnet, daß ihnen bei der Entlassung zur besseren Wiedereingliederung in die Gesellschaft Atteste über Betragen und Fleiß auszustellen seien. Die Zuchthausinsassen sollten für ihre Arbeit in Zukunft Lohn erhalten und das Zuchthaus selbst sollte in „Arbeitshaus“ umbenannt werden, um die Insassen von Delinquenten zu unterscheiden.⁵⁸ 1789 wird dann durch ein Mandat die Gründung von Arbeitshäusern im ganzen Land eingeleitet, die ausdrücklich nicht entehrend sein sollten. Im Mandat heißt es, diese Arbeitshäuser sollten „im Grunde Niemand herabsetzen, oder in die Klasse deren Verbrecher erniedrigen, welche in die allgemeine

⁵⁵ Ay, Land (Anm. 26), S. 62.

⁵⁶ Vgl. Verordnung 27.10.1746, MGS 1, S. 532f. Zur arbeitspolitischen Zielsetzung staatlicher Manufakturgründungen vgl. GERHARD SLAWINGER, Die Manufaktur in Kurbayern. Die Anfänge der großgewerblichen Entwicklung in der Übergangsepoche vom Merkantilismus zum Liberalismus 1710–1833, Stuttgart 1966, S. 17f. u. S. 76–81.

⁵⁷ So fordert die Bettelordnung für München vom 2.1.1748, MGS 2, S. 721–726, u. a. Eltern auf, ihre Kinder „bey Zeiten zur Arbeit anzugewöhnen“ (verbunden mit der Drohung, die ganze Familie ins Zuchthaus zu bringen, falls die Kinder auf den Bettel gingen) und bietet für Kinder armer Leute Arbeitsunterricht im Spinnen und Wollzupfen an.

⁵⁸ Bettelordnung der Haupt- und Residenzstadt München, 2.1.1748, MGS 2, S. 721–726.

Zuchthäuser gehören. Sie sollen eigentlich Institute seyn, worin die Verdorbene gezogen, die Müßiggänger und faulen Bettler zur Arbeit angetrieben, und [diejenigen,] die sich besseren, zu ihren künftigen Unterhalt befördert, niemand aber, außer bey besonderer Widerspenstigkeit hart behandelt werden“.⁵⁹ In mehreren Reformphasen wird auf diesem Weg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein Institutionen-System der Arbeitserziehung geschaffen, das differenziert ist in *Zuchthäuser* zur Bestrafung Krimineller,⁶⁰ *Arbeitshäuser* zur Erziehung von Müßiggängern, *Beschäftigungsanstalten* zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für arme und *Arbeitsschulen*⁶¹ zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten, vor allem im Spinnen und für Kinder.

Was bereits Ende des 17. Jahrhunderts sich andeutet, tritt also nun, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, klar hervor: das auf Effektivierung der Produktivkräfte gerichtete Bestreben, alle ungenutzten Arbeitskräfte in den Produktionsprozeß einzugliedern und im Sinne einer dafür erforderlichen neuen Arbeitsmoral zu disziplinieren, und zwar unter „Einbeziehung aller potentiell Arbeitsfähigen“ einschließlich der Frauen, Kinder, Alten und Kranken.⁶² Als Disziplinierungsmittel tritt dabei zunehmend ein System der individuellen Belohnung an die Stelle der Strafe. Unmittelbare Zwangsmaßnahmen, die sich – im Sinne dieser Zielsetzung – als wenig effektiv erwiesen haben, werden abgelöst durch ein Konzept der „langfristigen Erziehung zur Arbeit ohne die Anwendung von Strafen“.⁶³

Freilich ist damit nur *ein* Strang der Entwicklung der Arbeitspolitik im 18. Jahrhundert grob skizziert, der sich in Reformprojekten, in der Begründung von Institutionen und der Veränderung behördlicher Praxis niedergeschlagen hat, der aber keineswegs die ganze Wirklichkeit darstellt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden Arbeits-

⁵⁹ Verordnung 2.3.1789 „Wie die Militär-Arbeitshäuser errichtet werden sollen“, MGS 5, S. 541–544. Vgl. auch PEITZSCH, Kriminalpolitik (Anm. 52), S. 133 f.

⁶⁰ Zur begrifflichen Trennung in Zuchthäuser für Verbrecher und Arbeitshäuser für Freiwillige die Verordnung 12.2.1790 „Unterschied der Zucht- und Arbeitshäuser“, MGS 5, S. 13. Vgl. auch ANGELIKA BAUMANN, „Armuth ist hier wahrhaft zu Haus...“ Vorindustrieller Pauperismus und Einrichtungen der Armenpflege in Bayern um 1800, München 1984, S. 18.

⁶¹ Die Verordnung 25.5.1790, MGS 5, S. 198 f., versucht durch die Anregung von Arbeitsschulgründungen in kleineren Städten, Märkten und Dörfern, die „Ausrottung des Bettels und Müßigganges“, die Versorgung der Armen und die „Emporbringung der Industrie, und der Arbeitsamkeit unter dem Volke“ miteinander zu verbinden. Lehrschulen sollen durch Arbeitsschulen ergänzt werden.

⁶² BAUMANN, Pauperismus (Anm. 60), S. 11 (Zitat) u. 80–82.

⁶³ Ebd., S. 11 f.

straf-Typen ungebrochen weiter praktiziert, die mit der Arbeitshaus-Idee kaum vereinbar waren: die auf wirtschaftliche Ausbeutung zielende und unverhältnismäßig schwerere öffentliche Zwangsarbeit, etwa im Festungsbau, die entehrende öffentliche Arbeit, wie z. B. das Gassenkehren in Fußschellen und mit umgehängtem Hirschgeweih für Wilderer oder, im schlimmsten Fall, die Galeerenstrafe⁶⁴ sowie natürlich die Zwangseinziehung zum Militärdienst.

Es gibt also keinen Anlaß, die in der Arbeitshausreform erkennbare ‚Humanisierungstendenz‘, auf die vor allem die ältere Literatur abhebt,⁶⁵ vorschnell zu verallgemeinern.⁶⁶ Die Repression gegen ausländische Bettler mit Brandmarkung und angedrohter Todesstrafe ging bis Ende des 18. Jahrhunderts weiter. Und die oft als Beispiel für Humanisierung angeführte Trennung in Arbeitsstrafe für Kriminelle und sanfte Arbeitserziehung für besserungswillige Müßiggänger beruhte auf dem zeitgenössischen, durch Polizeigesetze definierten Klassifikationskriterium ‚Kriminalität‘, das in der Praxis auf Bettler und Arme beliebig anwendbar war.

2. Arbeitsbegriff – Arbeitsdiskurs

Versucht man die Arbeitspolitik des frühmodernen Staates in ihrer Entwicklung im Überblick darzustellen, so gerät man nahezu zwangsläufig in die Bahnen einer teleologischen Entwicklungslogik, die die Durchsetzung moderner, disziplinierter Arbeitsvermögen als einen im Spätmittelalter beginnenden und dann durch den Territorialstaat zunehmend intensivierten einheitlichen und zielgerichteten Prozeß erscheinen läßt.⁶⁷ Inwieweit dem frühmodernen Staat mit seiner

⁶⁴ Dazu HANS SCHLOSSER, Die Strafe der Galeere für Kriminelle aus Bayern und Schwaben – Menschenhandel und Strafvollzug im 16.–18. Jahrhundert, in: Rieser Kulturtage, Dokumentation, Bd. V/1984, Nördlingen 1985, S. 265 ff.; DERS., Die Strafe der Galeere als Verdachtsstrafe, in: Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader, hg. von CLAUDIETER SCHOTT und CLAUDIO SOLIVA, Sigmaringen 1986, S. 133–141; DÖRING, Zuchthaus (Anm. 42), S. 10 f.

⁶⁵ Bezogen auf Bayern z. B. DOERING, Zuchthaus (Anm. 42), S. 14; PEITZSCH, Kriminalpolitik (Anm. 52), S. 135.

⁶⁶ Eine Verhärtungstendenz der bayerischen Strafjustiz im 18. Jahrhundert konstatierten BEHRINGER, Mörder (Anm. 42), S. 112 u. S. 117, sowie JUTTA NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier ‚unehrlicher Berufe‘ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994, S. 86.

⁶⁷ Nicht einmal Autoren wie LUDOLF KUCHENBUCH und THOMAS SOKOLL, die in ihrem Überblick über die Geschichte der Arbeit im vorindustriellen Europa eingangs eindringlich vor einem methodischen ‚Modernismus‘ und ‚Teleologismus‘ warnen, sind davor

policylichen Disziplinierungspolitik tatsächlich eine prägende oder gar entscheidende Bedeutung im langfristigen „Prozeß der Säkularisierung, Individualisierung und Rationalisierung sozialer Beziehungen“⁶⁸ zukam, ist jedoch in der Frühneuzeit-Forschung eine offene, kontrovers diskutierte Frage, wobei sich die Positionen in die einer vermeindlichen ‚Überschätzung‘ und die einer weitgehenden Negierung der Wirkung staatlicher Disziplinierung polarisieren.⁶⁹ So wird denn auch in neueren sozial- und alltagsgeschichtlichen Studien vor allem die Frage nach der Durchsetzung und den Wirkungen staatlicher Disziplinierungspolitik in den Mittelpunkt gerückt. In kritischer Wendung gegen das Sozialdisziplinierungskonzept wird gegen den Quellenwert von Policygesetzen eingewandt, man lege sich mit ihnen auf eine obrigkeitliche Perspektive fest, man schließe von Normen auf Realität und ignoriere „Widerstandspotentiale der Disziplinierten“, Selbsthilfepraktiken und Strategien der Funktionalisierbarkeit der Polizei von unten.⁷⁰ In der Tat wissen wir nur wenig darüber, inwieweit die frühneuzeitliche Normenflut tatsächlich das soziale Denken und Handeln der Menschen im intendierten Sinn zu beeinflussen vermochte. Immer wieder wird in der Forschung auf das Phänomen der Wiederholung und Einschärfung von Policybestimmungen hingewiesen und als Beleg für die geringe Wirksamkeit der Policygesetzgebung überhaupt gedeutet.⁷¹ Daraus ergibt sich konsequent die

gefeilt, unter den Zwängen einer knappen Übersichtsdarstellung genau diesen Gefahren zu erliegen, wie sie am Ende selbst konstatieren: Vom Brauch-Werk zum Tauschwert: Überlegungen zur Arbeit im vorindustriellen Europa, in: Sozialphilosophie der industriellen Arbeit (Anm. 7), S. 26–50.

⁶⁸ NITSCHKE, (Anm. 21), S. 234.

⁶⁹ MARTIN DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 5–29; ROBERT JÜTTE, „Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere“ (Cervantes). Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge diesseits und jenseits des Fortschritts, in: ebd., S. 92–101; zusammenfassend: MICHAEL PRINZ, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. Neuere Fragestellungen in der Sozialgeschichte der frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 1–25; GÜNTHER LOTTES, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: ebd., S. 63–74.

⁷⁰ DINGES, Armenfürsorge (Anm. 69), Zitat S. 9; vgl. auch PRINZ, Sozialdisziplinierung (Anm. 69), S. 1–25; LOTTES, Disziplin (Anm. 69), S. 63–74.

⁷¹ Zum Beispiel BRAUNEDER, Gehalt (Anm. 1), S. 218 f.; KARIN PLODECK, Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der absolutistischen Polizei- und Landesordnungen, in: ZBLG 39 (1976), S. 79–125, hier S. 105; REINHARD HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598–1651), München 1981, S. 232–234 u. S. 245. – Die Feststellung einer prinzipiellen Diskrepanz zwischen Normen und Durchsetzung in der Realität ist jedoch keine Entdeckung der jüngsten Forschung,

Forderung nach der Abkehr von einer „nur an Verordnungen orientierten Geschichtsschreibung“ und der Einbeziehung justizieller Quellen sowie der Beschränkung auf kleinere Untersuchungseinheiten.⁷²

So notwendig dies im Hinblick auf die Klärung der Wirkungsfrage ist, würde jedoch eine Beschränkung auf die Wirkungsperspektive staatlicher Arbeitspolitik im Sinne einer ausschließlichen Ausrichtung auf die Frage nach der Intention, den Mitteln und dem Erfolg staatlicher Arbeitspolitik zu kurz greifen. Einen solchen Ansatz verfolgt etwa Robert von Friedeburg, der im Rahmen seiner Dorfstudien Sozialdisziplinierung bewußt eng und bezogen auf empirische Nachweisbarkeit definiert und sich auf die unterste gesellschaftliche Ebene sozialdisziplinierender Politik konzentriert.⁷³ Dabei wird leicht übersehen, daß Funktion und Bedeutung der Policy im Modernisierungsprozeß nicht in der Frage nach unmittelbarer Wirkung aufgehen.⁷⁴ Eine an Operationalisierbarkeit und Statistikfähigkeit ausgerichtete Verengung des Sozialdisziplinierungskonzeptes auf unmittelbare Verhaltensänderung als Maßstab für Wirkung erscheint mir daher unbefriedigend. Sie beruht auf einem engen Begriff von sozialhistorischer ‚Realität‘, aus dem etwa alles Diskursive als eine bloß normative, lediglich den obrigkeitlichen Willen zur Disziplinierung widerspiegelnde Sphäre ausgeblendet ist.

Demgegenüber erscheint mir die auf Foucault zurückgehende These, daß die Etablierung eines einheitlichen und vereinheitlichenden (Policy-)Diskurses – durch Normen, Wissenschaft, Publizistik – selbst Realitätscharakter hat bzw. als Moment von Praxis verstanden werden kann, anregend und weiterführend. Diskurse ordnen Wissen über soziale Tatbestände im Hinblick auf bestimmte Zwecke, sie setzen eine Redeweise durch, organisieren, koordinieren und legitimieren

sondern wurde auch in der älteren Literatur regelmäßig festgestellt: z.B. SIGMUND RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. 6: Von 1508–1651, Gotha 1903, S. 63f.; KÖNNECKE, *Rechtsgeschichte* (Anm. 26), S. 337, Anm. 1; PLATZER, *Arbeitsverhältnisse* (Anm. 26), S. 95.

⁷² ROBERT V. FRIEDEBURG, *Sozialdisziplinierung in England? Soziale Beziehungen auf dem Lande zwischen Reformation und ‚Great Rebellion‘, 1550–1642*, in: ZHF 17 (1990), S. 385–418, Zitat S. 386 Anm. 1.

⁷³ Ebd., S. 385–387, v. FRIEDEBURGS Definition (S. 387): „Von Sozialdisziplinierung soll hier dann die Rede sein, wenn ein Akteur – oder eine Gruppe von Akteuren – nachweisbar ist, die erfolgreich das soziale Verhalten einer anderen Gruppe, wenn nötig mit Zwang, ihren Zielen gemäß zu verändern sucht, und zwar in Richtung einer Disziplinierung dieses Verhaltens, und dabei zugleich das Bewußtsein der Betroffenen verändert.“

⁷⁴ Dazu SCHUBERT, *Mobilität* (Anm. 32), S. 163.

Maßnahmen, sie stellen ein vereinheitlichtes Wissen bereit und effektivieren so Politik.⁷⁵ Diskurse stehen demzufolge nicht schlichtweg jenseits von Realität, in einer Welt des bloß sein Sollenden, sondern sind – etwa in der Verklammerung mit staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen – selbst Aspekte sozialer Realität. So ist es ein Moment von Realität, wenn sich Normen in institutionellen, herrschaftlichen und sozialen Zusammenhängen *als Normen* durchsetzen und das ‚eigensinnige‘ Verhalten der Menschen, auf das die Alltags-historiker rekurrieren, nun – per definitionem – zu ‚abweichendem‘ Verhalten wird. In diesem Sinn etabliert sich über Policydiskurse eine neue Normalität, an der jede abweichende Verhaltensform von nun ab ihren Maßstab hat. Umgekehrt bestehen Diskurse nicht nur – und hier unterscheidet sich mein Diskursbegriff vom Foucaultschen – aus Immanenz, aus Vernetzung, Normalisierung und Ordnung, sondern auch aus der Verarbeitung gesellschaftlicher Erfahrung, aus der Bezugnahme auf gesellschaftliche Realität durch die Formulierung politischer Interessen und Kritik. Insofern gehen sie über den Bereich der praktischen ‚Politik‘ mit ihrer vertikalen Wirkungsperspektive hinaus.

Die Untersuchung der Arbeitspolitik als eines auf Arbeit bezogenen verhaltensdisziplinierenden Ansatzes frühneuzeitlicher Policy soll daher in einem zweiten Teil ergänzt werden durch eine Untersuchung der darauf bezogenen inner- und außerbürokratischen Diskurse. Damit ist ein Perspektivwechsel verbunden, der dem Übergang von der ersten zur zweiten Seite des eingangs konstatierten doppelten Verhältnisses von Arbeit und Policy entspricht. Policy bezog sich nicht nur auf Arbeit als Objekt einer verhaltensdisziplinierenden Arbeitspolitik, sondern war auch von ihrem gesellschaftspolitischen Ansatz her eng mit der Leitvorstellung einer auf Arbeit beruhenden Gesellschaftsordnung verknüpft, wie sie im modernen Arbeitsbegriff zum Ausdruck kam.⁷⁶ Die Bedeutung des modernen Arbeitsbegriffs geht dabei in seiner unmittelbaren Funktion als Leitbild einer diszipli-

⁷⁵ Dazu die anregende Studie von THOMAS KEMPF, *Aufklärung als Disziplinierung. Studien zum Diskurs des Wissens in Intelligenzblättern und gelehrten Beilagen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, München 1991; Auch DINGES, *Armenfürsorge* (Anm. 69), sieht – bezogen auf den Bereich der Armenpolitik – darin einen sinnvollen Aspekt des Sozialdisziplinierungsansatzes: „Die sozialdisziplinierenden Konzepte schafften fraglos insofern ‚Wirklichkeit‘ als sie Denkschemata über Armut beeinflussen und auch teilweise in Institutionen Ausdruck finden“, S. 26.

⁷⁶ Dazu oben S. 123.

nierenden Arbeitspolitik nicht auf: „an Arbeit, zumal an der bürgerlichen Arbeit, war von Anfang an neben ihrer konkreten Nützlichkeit vor allem ihr gesellschaftlicher Symbolwert wichtig“.⁷⁷ So steht der Arbeitsdiskurs der Aufklärung für Segeberg unter dem Zeichen der „Durchsetzung des Arbeitswerts“,⁷⁸ d. h. eines über konkrete Arbeitsleistung hinausweisenden gesellschaftlichen Symbolwerts der Arbeit. Die besondere Bedeutung der Untersuchung inner- und außerbürokratischer Diskurse der Arbeit beruht also darauf, daß ‚Arbeit‘ am Beginn der Neuzeit nicht nur als wertschöpfender Prozeß – und damit als Gegenstand einer auf Disziplinierung zielenden Politik –, sondern auch als zentrale Begründungskategorie in eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Schlüsselposition gerückt ist.

In der Entstehung der neuzeitlichen Wissenschaften wurde Arbeit sowohl als naturwissenschaftliche (Bacon), als naturrechtliche (Locke) wie als ökonomische (Merkantilismus, Smith) Grundkategorie der Moderne entdeckt.⁷⁹ Stellte Arbeit vor allem im städtischen Handwerk bereits seit dem Spätmittelalter einen ein bürgerliches Selbstbewußtsein konstituierenden Faktor dar,⁸⁰ so wurde der moderne Arbeitsbegriff in der Aufklärung zur zentralen Kategorie zur Untermauerung politischer Emanzipationsansprüche des Bürgertums und entfaltete so „eine Sprengkraft, die das Fundament der ständischen Gesellschaft unterhöhlte und schließlich zum Einsturz brachte.“⁸¹

⁷⁷ Vom Wert der Arbeit. Zur literarischen Konstitution des Wertkomplexes ‚Arbeit‘ in der deutschen Literatur (1770–1930). Dokumentation einer interdisziplinären Tagung in Hamburg vom 16. bis 18. März 1988, hg. von HARRO SEGEBERG, Tübingen 1991, Einleitung S. 2.

⁷⁸ Ebd., S. 3.

⁷⁹ W. CONZE, Art. ‚Arbeit‘ (Anm. 7), S. 167–181; THOMAS KRÄMER-BADONI, Zur Legitimität der bürgerlichen Gesellschaft. Eine Untersuchung des Arbeitsbegriffs in den Theorien von Locke, Smith, Ricardo, Hegel und Marx, Frankfurt am Main, New York 1978; MANFRED BROCKER, Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992; JOHANNES BURKHARDT, Das Verhaltensleitbild ‚Produktivität‘ und seine historisch-anthropologische Voraussetzung, in: Saeculum 25 (1974), S. 277–289.

⁸⁰ WILFRIED REININGHAUS, Arbeit im städtischen Handwerk an der Wende zur Neuzeit, in: Arbeit und Arbeitserfahrung in der Geschichte, hg. von KLAUS TENFELDE, Göttingen 1986, S. 9–31; FERDINAND SEIBT, Vom Lob der Handarbeit, in: Vom Elend der Handarbeit, hg. von HANS MOMMSEN und WINFRIED SCHULZE, Stuttgart 1981, S. 158–181; JÖRN REICHEL, Handwerk und Arbeit im literarischen Werk des Nürnbergers Hans Rosenplüt, in: Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Sozialgeschichte, Volkskunde, Literaturgeschichte, hg. von RAINER S. ELKAR, Göttingen 1983, S. 245–263; WIEDEMANN, Arbeit (Anm. 7).

⁸¹ PAUL MÜNCH, Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, Berlin 1992, S. 383.

Und – worauf es hier vor allem ankommt – im sich ausbildenden frühmodernen Staat erlangte dieser neuzeitliche Arbeitsbegriff den Status eines normativen Grundprinzips für weite Bereiche der obrigkeitlichen Gesellschaftspolitik, d. h. der *Policey*.

Unter dieser Perspektive erweitert sich die Fragestellung um einen zweiten Aspekt: Es geht nicht nur um die auf Verhaltensänderung zielende Arbeitspolitik, d. h. um Arbeit als Gegenstand von *Policey*, sondern auch um die sich in Diskursen manifestierende Stellung und Funktion des mit Emanzipationsansprüchen aufgeladenen modernen Arbeitsbegriffs als gesellschaftspolitische Grundnorm *policey*licher Ordnungsvorstellungen. Vor allem zwei Fragen stehen dabei im Mittelpunkt: 1. Welchen Stellenwert hat die Verarbeitung von Erfahrung innerhalb der bürokratischen und öffentlichen Diskurse der Arbeit, in welcher Weise also wird Bezug genommen auf die soziale (Arbeits-)Realität? 2. Wie wird die Legitimationsproblematik der Arbeitspolitik reflektiert? Einerseits sind moderne Arbeitsverhältnisse aufgrund ihres neuartigen Zwangscharakters im Gegensatz zu traditionellen in hohem Maße legitimationsbedürftig,⁸² so daß sich mit dem modernen Arbeitsbegriff als Leitkategorie von Arbeitspolitik ein latentes Legitimationsdefizit verbindet, andererseits beinhaltet dieser Arbeitsbegriff selbst eine neuartige, freilich mit der ständischen Ordnung kaum vereinbare Legitimationsfunktion.

3. Ambivalenzen

Im Zentrum des Projektes steht also nicht die Frage nach der unmittelbaren Wirkung frühneuzeitlicher Arbeitsdisziplinierungspolitik, etwa im Sinne eines Kausalmodells, das von einem in Diskursen und Normen sich manifestierenden, vom modernen Arbeitsbegriff geprägten Disziplinierungswillen des Staates ausgeht und den Weg seiner – gelungenen oder gescheiterten –, ‚Umsetzung‘ verfolgt. Vielmehr geht es hier vor allem darum, an der frühneuzeitlichen Arbeitspolitik den über diese Wirkungsperspektive hinausgehenden gesellschaftspolitischen und ideologischen Stellenwert der Durchsetzung des modernen Arbeitsbegriffs innerhalb des frühneuzeitlichen Modernisierungs- und Staatsbildungsprozesses zu untersuchen. Dominiert in der Forschung

⁸² CHRISTOF DIPPER, Volksaufklärung und Landwirtschaft – ein wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Kommentar, in: Vom Wert der Arbeit (Anm. 77), S. 145–155, hier S. 148f.

eine teleologisch auf die Produktion industrieller Arbeitsvermögen ausgerichtete Deutung, wobei der vorindustrielle Charakter absolutistischer Arbeitspolitik, die sich auf höchst widersprüchliche Weise auf gesellschaftliche Problemlagen der Zeit bezog, vielfach unberücksichtigt bleibt,⁸³ so wird demgegenüber hier gerade die – gesellschaftspolitische und ideologische – Ambivalenz der Durchsetzung des modernen Arbeitsbegriffs thematisiert. Diese – mehrfach gebrochene – Ambivalenz, so die Ausgangsthese, hat systematischen Charakter; sie ist verknüpft mit einer grundlegenden Ambivalenz der frühmodernen gesellschaftlichen Transformation überhaupt. Ziel dieser Untersuchung ist es also, einen Beitrag zur Erforschung der spezifischen Widersprüchlichkeiten gesellschaftlicher Modernisierung in der Frühen Neuzeit zu leisten, wie sie vor allem in der Stellung des modernen Arbeitsbegriffs als Kategorie politischer, ökonomischer und ideologischer Dynamik in einer auf Statik beruhenden ständischen Gesellschaft zum Ausdruck kommen. Dieses Programm schließt an Bestrebungen der neueren Frühneuzeit-Forschung an, die mit der Betonung der „Gleichzeitigkeit von Modernisierung und Traditionalität“⁸⁴ und der „Überlagerung von statischen und dynamischen Elementen“ in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft⁸⁵ sowie der Forderung nach Einbeziehung der „Kostengeschichte der Modernisierung“⁸⁶ und der „Erfahrung der ‚Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‘“⁸⁷ auf eine Revision der unilinearen Fortschrittsperspektive älterer modernisierungstheoretischer Ansätze im Sinne eines „reflektierten Modernisierungsansatzes“⁸⁸ zielt, der die „tiefe Ambivalenz“ des Modernisierungs- und Rationalisierungsprozesses⁸⁹ ernst nimmt.

Diese Ambivalenz läßt sich an der frühneuzeitlich-absolutistischen Arbeitspolitik in mehrfacher Weise konkretisieren. Ich nenne abschlie-

⁸³ Den vorindustriellen Charakter der Arbeiterziehung noch im 18. Jahrhundert betont, bezogen auf die Funktion der Industrieschulen, HERRMANN, Armut (Anm. 19), S. 206–214.

⁸⁴ HEINZ SCHILLING, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648, Berlin 1988, S. 316.

⁸⁵ WINFRIED SCHULZE, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts und die moderne historische Forschung, in: BÖDEKER, HINRICHS, Alteuropa (Anm. 10), S. 51–77, hier S. 77; vgl. auch DERS., Statik und Dynamik (Anm. 44), S. 16f.

⁸⁶ BÖDEKER, HINRICHS, Alteuropa (Anm. 10), S. 37.

⁸⁷ SCHULZE, Gesellschaft (Anm. 85), S. 59.

⁸⁸ BÖDEKER, HINRICHS, Alteuropa (Anm. 10), S. 37.

⁸⁹ HANS-ULRICH WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987, S. 555, Anm. 12.

ßend drei Aspekte, die sich 1. auf den Arbeitspolitik-Teil, 2. auf den Arbeitsdiskurs-Teil und 3. auf mein erkenntnisleitendes Vorverständnis beziehen:

Zum ersten betrifft diese Ambivalenz Intentionen und Motive. Vor allem die an Marx und Sombart anschließenden Autoren haben die frühneuzeitliche Arbeits- und Sozialpolitik als bewußte Arbeitsdisziplinierungspolitik gedeutet, die auf die „Herausbildung einer Arbeiterklasse [zielte], die sich in den arbeitsteiligen Produktionsprozeß der neuen Manufakturen einfügte.“⁹⁰ Auf diesen Aspekt reduziert erscheint die frühneuzeitliche Arbeitspolitik jedoch zu einseitig auf eine Modernisierungsstrategie ausgerichtet, die tatsächlich jedoch nur einen Spannungspol im Verhältnis zu der entgegengesetzten Intention einer ordnungspolitischen Stabilisierung der Ständegesellschaft darstellt. So lassen sich viele arbeitsbezogene Policeynormen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Unterordnung unter sittliche und herrschaftliche Normen der Ständeordnung begreifen. Eine angemessene Darstellung der frühneuzeitlichen Arbeitspolitik hat daher deren Ambivalenz, einerseits als ständisch-konservative Politik der Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in ein herrschaftliches, ständisch begründetes Arbeitsverhältnis und andererseits als eine auf Entfesselung der gesellschaftlichen Produktivkräfte zielende Modernisierungs- und Arbeitsdisziplinierungspolitik, in den Mittelpunkt zu rücken.

Eine zweite, vor allem auf der Diskursebene zu untersuchende Ambivalenz frühneuzeitlicher Arbeitspolitik betrifft ihren politisch-ideologischen Status. Seit ihren Anfängen ist diese Arbeitspolitik – ebenso wie die sie begleitenden Diskurse – von einem spezifischen Zwiespalt geprägt zwischen der herrschaftsfunktionalen – sei es ständisch-konservativen oder modernisierend-disziplinierenden – Intention dieser Politik und dem emanzipatorischen Gehalt des damit in Anspruch genommenen Arbeitsbegriffs. Dieser emanzipatorische Gehalt des modernen Arbeitsbegriffs hat sozialgeschichtlich seinen Ursprung im Übergang breiter Gesellschaftsgruppen von fremdbestimmter zu eigenverantworteter Arbeit seit dem 12./13. Jahrhundert. In dieser durch bäuerliche Rodedfreiheit und bürgerliche Stadtfreiheit bestimmten Übergangszeit entstand ein auf der eigenen Arbeit fußendes soziales Selbstbewußtsein in einer wachsenden bäuerlichen und

⁹⁰ RITZ, STAMM, Sozialpolitik (Anm. 19), S. 130.

vor allem handwerklichen Bevölkerungsschicht.⁹¹ Dieser positive, mit sozialen Emanzipationsbestrebungen aufgeladene Arbeitsbegriff wird von der obrigkeitlichen Arbeitspolitik nolens volens rezipiert und in Anspruch genommen, wenn sie aus Gründen des sozialen Krisenmanagements eine allgemeine Arbeitspflicht zum Grundprinzip ihrer Armen- und Arbeitsordnungspolitik macht und dadurch die Gesellschaft als ‚Arbeitsgesellschaft‘ definiert. So wurde Arbeit in Ansätzen schon im Spätmittelalter, auf breiter Front dann seit dem 16. Jahrhundert in der gesellschaftspolitischen Ordnungstätigkeit städtischer und staatlicher Obrigkeiten zur entscheidenden Kategorie, die über die gesellschaftliche Zugehörigkeit und Ausgrenzung der Untertanen entschied.⁹² Der sich im Spätmittelalter andeutende Widerspruch gewinnt seit der Reformation und vor allem in den Diskursen der Aufklärung zunehmend eine politische Dimension als „Angriff gegen die Standesideologie des Adels“.⁹³ Der im Rahmen der Policey zur Verteidigung der Ständeordnung als Disziplinierungsmittel eingesetzte und als gesellschaftliche Grundnorm durchgesetzte Arbeitsbegriff kehrte sich nun als Kern des bürgerlichen Selbstverständnisses gegen die Ständeordnung selbst.

Eine dritte Ambivalenz betrifft den modernen, rationalen Arbeitsbegriff selbst, wie er als Kategorie bürgerlicher Emanzipation verstanden wurde. Diese Ambivalenz betrifft die Frühe Neuzeit gewissermaßen nur retrospektiv. Ihr Hervortreten ist verknüpft mit der Erfahrung eines prekär gewordenen Selbstverständnisses der Moderne seit dem

⁹¹ KARL BOSL, Armut, Arbeit, Emanzipation (Zu den Hintergründen der geistigen und literarischen Bewegung vom 11. bis zum 13. Jahrhundert), in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. von KNUST SCHULZ, Köln, Wien 1976, S. 128–146; KARL BOSL, Der Aufbruch von Mensch und Gesellschaft. Eine epochale Struktur der europäischen Geschichte, in: Stauferzeit. Geschichte, Literatur, Kunst, hg. von RÜDIGER KROHN, BERND THUM und PETER WAPNEWSKI, Stuttgart 1979, S. 11–27; SEIBT, Lob (Anm. 80), S. 160–163; PETER BLICKLE, „Handarbeit“, „gemeiner Mann“ und „Widerstand“ in der vorrevolutionären Gesellschaft, in: Vom Elend der Handarbeit, hg. von HANS MOMMSEN und WINFRIED SCHULZE, Stuttgart 1983, S. 234–239.

⁹² Zum Spätmittelalter: OTTO GERHARD OEXLE, Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter, in: Soziale Sicherheit (Anm. 13), S. 73–100; FRANTIŠEK GRAUS, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZHF 8 (1981), S. 385–437, hier S. 410ff.; HUNECKE, Überlegungen (Anm. 31), S. 491f. – Zum 15./16. Jahrhundert: THOMAS FISCHER, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Phil. Diss., Freiburg i.Br. 1976; DERS., Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, in: Zählen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, hg. von CHRISTIAN MARZAHN und HANS-GÜNTHER RITZ, Bielefeld 1984, S. 69–89.

⁹³ MÜNCH, Lebensformen (Anm. 81), S. 384.

Ende des 18. Jahrhunderts. Der Gegensatz von Selbstverwirklichung und erniedrigender Last, der in der aristotelischen Begriffstradition in die Pole *Handlung* als Tätigkeit des freien Bürgers und *Arbeit* als Tätigkeit des unfreien Sklaven aufgespalten worden war, wurde nun, vor allem von Hegel und Marx, als immanenter Gegensatz des modernen Arbeitsbegriffs erkannt und als dialektisches Verhältnis von Emanzipation und Entfremdung gefaßt. Die Spanne vom durch Arbeit definierten schöpferischen Menschen des Humanismus und der Renaissance zur ‚Arbeit macht frei‘-Parole über den Eingängen zu den nationalsozialistischen Arbeitslagern markiert demnach nicht nur einen Weg in der Zeit, sondern auch die quer zur Zeitachse liegenden Pole einer die Moderne insgesamt kennzeichnenden Widerspruchsstruktur. Das Bewußtsein dieser Ambivalenz ist konstitutiv für den ‚Diskurs der Moderne‘ seit Hegel⁹⁴ und liegt auch und gerade den postmodernen Aufhebungsversuchen dieses Diskurses zugrunde.

Bezogen auf die Frühe Neuzeit läßt sich kaum ein anderer Zentralbegriff der Moderne finden, in dem sich die Widersprüchlichkeit des Modernisierungsprozesses deutlicher niedergeschlagen hat. Als politische Kategorie der Dynamik in einer auf Statik beruhenden ständischen Gesellschaft, als aufklärerische Kategorie der bürgerlichen Emanzipation und zugleich rechtliche und politische Kategorie der Sozialdisziplinierung hatte der Arbeitsbegriff eine Schlüsselstellung sowohl im Aufklärungs- als auch im staatlichen Machtdiskurs inne und bildete einen der zentralen Kreuzungspunkte im gesellschafts-politischen Denken und Handeln während der Frühgeschichte der modernen Gesellschaft.

⁹⁴ HABERMAS, Diskurs (Anm. 10).